



WIESENER KOLLER
Rechtsanwälte

Ausgewählte Probleme bezüglich ARVC



Inhalt

- Abschluss/Leistungsumfang von Versicherungen
- Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber
- Verbeamtung bei ARVC-Genträgern
 - ohne Symptome
 - mit Symptome
- Führerschein/Führen eines KfZ
- Berufsunfähigkeit



Abschluss von Versicherungen

- ▶ Fragen im Antragsformular müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- ▶ Fragen, die nicht im Antragsformular aufgeführt sind? Grds (-), außer es besteht nach Treu und Glauben eine Aufklärungspflicht. Dies wird von der Rspr bejaht, wenn Umstände vorliegen, die zwar offensichtlich gefahrerheblich, dabei aber so ungewöhnlich sind, dass eine auf sie abzielende Frage nicht erwartet werden kann.



Rechtsfolgen bei Verschweigen

- ▶ Versicherer wird von seiner Leistungspflicht frei
- ▶ Versicherer kann den Versicherungsvertrag wegen Arglist anfechten mit der Folge anfänglicher Nichtigkeit.
- ▶ Ggf, wenn vertraglich vereinbart, steht dem Versicherer ein Rücktrittsrecht zu.



Informationspflicht ggüb. Arbeitgeber “Recht auf Lüge”?

Rspr. im Beamtenrecht: Wegen der gesetzlich geforderten Eignungsbeurteilung müssen auch im Einstellungsverfahren Fragen des Dienstherrn zur gesundheitlichen Situation des Beamtenbewerbers zulässig sein, welche seine gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben betreffen.

Rspr. im Arbeitsrecht: Fragen nach Erkrankungen die in einem Bezug zur Arbeitsstelle stehen können sowie nach einer Schwerbehinderteneigenschaft sind zulässig.

Ggf. bei Nichtberücksichtigung Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz



Verbeamtung

Es darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur berufen werden, wer sich in einer Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt hat. Zur Eignung des Beamten gehört auch seine gesundheitliche Eignung. Die Bewährung kann schon dann nicht festgestellt werden, wenn die Möglichkeit künftiger Erkrankungen oder des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dabei ist dem Dienstherrn eine Beurteilungsermächtigung eingeräumt, so dass die Prognose, wie andere Akte wertender Erkenntnis verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar ist



Ausnahme Schwerbehinderung

Art. 21

Schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden.²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen.³Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.⁴Dies gilt auch bei internen Stellenbesetzungen



Führerschein

- Bestehen oder werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 FeV (entsprechend) Anwendung.
- Zur Aufklärung von Eignungszweifeln kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden
- Die Erlaubnisbehörde kann daher nur Einzelfallentscheidungen treffen, zur Orientierung können aber die Regelbeispiele aus Anlage 4 der FEV herangezogen werden.
- Weiterführende Literatur: Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie in: Der Kardiologe 2010, S. 1-26.



Anlage 4 zur FEV

- Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstäubung oder Bewusstlosigkeit
→ Grds. nicht geeignet, keine Auflagen möglich.
- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher
→ geeignet, wenn nur bedingt dann mit Auflage „regelmäßige Kontrolle“.



Gutachten?

Anlage 4a FEV: Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 der BASt.

Bsp. zur Begutachtung von ICD-Patienten: bei prophylaktischer Implantation regelmäßig nach 3 Mon. wieder Fahreignung, bei allen anderen Pat. wird nach Risikoeinschätzung entschieden.

Einzelheiten hierzu unter www.bast.de



Berufs-/Erwerbsunfähigkeit

- ▶ Berufsunfähig ist, wer seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann.
- ▶ Erwerbsunfähig ist, wer gar nicht bzw. nur sehr eingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen und auch nicht in einem anderen Beruf als bisher tätig werden kann.
 - ▶ Der Staat zahlt nur (noch) bei Erwerbsunfähigkeit/-minderung.
 - ▶ Ausnahme: Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.1961 geboren sind.



Voraussetzungen

- ▶ Erwerbsminderung: Arbeitszeit unter 6 Std./Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- ▶ Beweismittel hierfür ist: Sachverständigengutachten.
- ▶ Relevanz GdB? (-) auch bei einem GdB von 70 werden Erwerbsminderungen verneint.
- ▶ **Praxisfall:** Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei stark gemindert. Er sei nur noch in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten im Wechselrhythmus ohne langes Stehen, Gehen oder Sitzen zu verrichten. Zwangshaltungen, Klettern, Überkopfarbeiten, Ersteigen von Leitern und Gerüsten, Arbeiten in Armvorhalte, Kälte und Nässe seien zu vermeiden; ebenso Tätigkeiten mit erhöhter Stress- oder Lärmbelastung. Mit den genannten Einschränkungen sei eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber über 6 Stunden täglich zumutbar. (LSG Hamburg, Urt. v. 19.11.2014)



Erwerbsunfähigkeit

- ▶ Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- ▶ Ob dem AS ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann oder nicht, ist für den geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erheblich. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen



WIESENER KOLLER
Rechtsanwälte

**DANKE
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**